Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa
Landesverband Bayern e.V.

Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa – Landesverband Bayern e.V. | Kanalstr. 15 | 86153 Augsburg

>> Diese Vorlage muss an markierten Stellen ausgefüllt werden <<

Jede Ortsgruppe ist verpflichtet die Richtlinien der Stadt oder dem Landkreis VOR der geplanten Maßnahme nochmals zu prüfen und gegebenenfalls das Konzept überarbeiten. Das gilt insbesondere bei Sportmaßnahmen und Übernachtungen.

Gesundheits- und Hygieneschutzkonzept

Dieses Konzept gilt für die Einrichtung von Träger

AJM – Landesverband Bayern e.V. / Ortsgruppe XY

Kanalstr. 15, 86153 Augsburg

Kontaktmöglichkeiten: Verantwortliche_r Gruppenleiter_in eintragen (Name, Tel. und oder E-Mail)

Vorbemerkungen

Das Konzept wird laufend an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Aktueller Stand: tt.mm.jjjj

Die Teilnehmenden werden zusätzlich über Aushänge und Merkzettel über die nötigen Hygienemaßnahmen informiert.

Teilnehmende oder Besucher:innen, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, werden mittels Hausrechts der Einrichtung des Trägers verwiesen.

Maßnahmen finden nur statt, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert des Landkreises unter 100 liegt. (Ausnahme: Sonderprogramm Pfingstferien auch bei 7-Tage-Inzidenzwert unter 165 bis 100.)

Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa
Landesverband Bayern e.V.

Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa – Landesverband Bayern e.V. | Kanalstr. 15 | 86153 Augsburg

Inhaltsverzeichnis

1. **Hygienemaßnahmen**
2. **Abstandsregeln**
3. **Zugangsregeln und Datenerhebung**
4. **Datenerhebung und Meldepflicht**
5. **Nachweis eines negativen Corona-Tests**

1. Hygienemaßnahmen

- Alle Anwesenden müssen sich bei Betreten und in regelmäßigen Abständen mit Seife gründlich die Hände waschen.
- Es muss eine Husten- und Niesetikette befolgt werden.
- Es müssen auf dem Gelände und in den Räumen Mund-und-Nasen-Bedeckungen (für Kinder OP-Maske, für über 15-jährige FFP2-Maske) getragen werden.
- Die Räume werden regelmäßig ausreichend gelüftet.
- Es findet eine regelmäßige und gründliche Desinfektion von Kontakt-Gegenständen wie Lichtschaltern, Türgriffen, Fenstergriffen, usw. statt.

2. Abstandsregeln

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden.
- Auf Händeschütteln, Umarmungen usw. wird verzichtet. Es findet kein Körperkontakt statt.
- Eine maximale Personenanzahl pro Raum ist festgelegt:
    - Raum 1: x Personen
    - Raum 2: x Personen
    - Toilette: x Personen
    - Eingangsbereich/Foyer: x Personen
    - Im Gang/Flur: x Personen
    - …

- Stühle, Tische, usw. sind so aufgestellt, dass sie genügend Abstand bieten. Bodenmarkierungen sind zur Hilfe angebracht. Es stehen nur so viele Stühle im Raum wie die maximale Personenanzahl ergibt.

3. Zugangsregeln

- Es haben nur gesunde Personen Zutritt, kranke Teilnehmende werden nach Hause geschickt.
- Teilnehmende mit Krankheitsfällen zuhause haben keinen Zutritt.
- Teilnehmende, die gegen Regeln verstoßen, werden sofort nach Hause geschickt.
- Ein- und Ausgänge werden reguliert, um Schlangen zu vermeiden.

4. Datenerhebung und Meldepflicht

- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten findet die Datenerhebung aller Mitarbeitenden und Teilnehmenden in einer Teilnehmendenliste (gedruckt oder digital) statt. So wird festgehalten, wer sich wann wo aufgehalten hat. Für die Datenverarbeitung von Minderjährigen wird das Einverständnis von deren Sorgeberechtigten eingeholt.
- Die Teilnehmendenliste wird für die Dauer von vier Wochen in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und danach vernichtet.
- Verdachtsfälle müssen den Behörden gemeldet werden. Im Bedarfsfall werden dann die erhobenen Daten an die zuständige Behörde weitergegeben.
-

5. Nachweis eines negativen Corona-Tests

Die Einrichtung/Gruppenstunde darf nur besucht werden, wenn ein höchstens 24 Stunden alter negativer Schnelltest oder ein höchstens 48 alter PCR-Test vorliegt. Geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.